



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 67 NatSchG

Bearbeitung durch den  
LNV-Arbeitskreis  
Sprecher: Georg Heine  
Bearbeiter: Ulfried Miller

Ravensburg, den 29.12.2008

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An die  
Stadt Bad Wurzach  
Amtshaus  
Mühltorstraße 3

88410 Bad Wurzach

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Oberschwäbischer Gewerbe-  
und Industriepark - OGI

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

- 1. Zweite Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bad Wurzach vom 10.11.2008**
- 2. Bebauungsplan „Oberschwäbischer Gewerbe- und Industriepark – OGI“ vom 10.11.2008**
- 3. Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.11.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zu den o. g. Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diese Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die Naturfreunde“ (NF), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die beigefügte Bewertung der Planung unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten der Bürgerinitiative Wurzacher Becken, ausgearbeitet von Dr. Stefan Hövel, ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren (LNV vom 22.10.2008), die wir an das Regierungspräsidium Tübingen abgegeben haben, und die Ihnen sicherlich von dort zur Kenntnis gegeben wurde.

Wir haben darin u. a. gerügt, dass uns folgende Unterlagen, die nach Angaben der Planer „als Grundlagen für die Zusammenstellung der fachlichen Erläuterungen“ gedient haben, nicht zur Verfügung gestellt worden sind:

- Die Plangrundlagen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zur Neuabgrenzung von Vorrangbereichen für die Wasserwirtschaft (2003) und
- das Abschlussgutachten zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Haidgauer Heide für die Brunnen Bad Wurzach-Haidgau des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg (1989).

Diese Unterlagen fehlen auch in den beiden hier zur Diskussion stehenden Verfahren. Die Eingriffsproblematik für das Schutzgut Wasser kann daher leider nicht abschließend beurteilt werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens:**

**Die Planung greift in grober und unverantwortlicher Weise in eine hochsensible Landschaft von besonderer Eigenart, Schönheit und ökologischer Bedeutung ein. Sie bildet dort, - fernab von bestehenden Siedlungsschwerpunkten, - einen neuen, absolut unerwünschten Kristallisationspunkt für spätere Erweiterungen sowie Lebensraum- und Landschaftszerstörungen. Sie widerspricht damit in besonders auffälliger und rücksichtsloser Weise den grundsätzlichen und speziellen Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie den Zielen des „Strategieprogramms der Landesregierung Baden-Württemberg zur Reduzierung des Flächenverbrauchs“ vom November 2007. Außerdem führt sie das Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg ad absurdum, gefährdet die Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete Wurzacher Ried und Rohrsee und beeinträchtigt die Austausch- und Vernetzungskorridore zwischen diesen Schutzgebieten.**

**Wir lehnen deshalb dieses Vorhaben kategorisch ab.**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Wesentlicher Inhalt der geplanten Änderung ist die Herausnahme des bisher im gültigen FNP als GI/Kiesabbaugebiet ausgewiesenen Standortes „Brugg“ (21 ha) aus dem FNP und statt dessen die Ausweisung des Standortes „Zwings“ als interkommunale gewerbliche Baufläche (25 ha).

Das Vorhaben widerspricht den zitierten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württemberg Ziffern 3.1.2 (Vorrang Siedlungsbereiche), 3.1.9 (Vorrang Bestand), 4.3.2 (Grundwasserschutz) und 5.3.2 (Schonung guter Böden) in augenfälliger Weise und z.T. entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut, ebenso wie den Grundsätzen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben Ziffern 2.2.1 (Vorrang Siedlungsbereiche), 2.3.2 (Siedlungsbereich) und 3.3.5 (Grundwasserschutz).

Begründet wird das Vorhaben mit dem Ergebnis einer sog. „Standortsalternativenprüfung“ und einem „Konzept zur Flächenkompensation“. Bei Licht besehen haben jedoch beide Unterlagen den Charakter von „Mogelpackungen“:

Die „**Alternativenprüfung**“ gewichtet die Kriterien gezielt in Richtung des gewünschten Ergebnisses, wertet dabei den Standort „Brugg“ in unangemessener Weise ab, der sowohl verkehrstechnisch als auch in anderen Belangen sehr gut den Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung entspricht (v. a. Ziff. 3.19 LEP), bezeichnet den Standort „Ziegelbach“ zwar als geeignet, was er aus unserer Sicht zweifellos auch viel eher als der Standort „Zwings“ ist, jedoch als von „voraussichtlich eingeschränkter Durchsetzbarkeit“ (was immer das heißen soll !) und prüft mit den Standorten „Osterhofen“, „Baierz“ und „Weberholz“ schließlich sogenannte „Alternativen“, die von vornherein gar keine sind. Außerdem legt der Wortlaut des Änderungsentwurfs dann auch noch nahe, das Landratsamt Ravensburg hätte den Gemeinden den Standort „Zwings“ empfohlen, was aber nachweislich absolut nicht richtig ist. Immerhin wollte das Landratsamt hier noch vor wenigen Jahren ein Landschaftsschutzgebiet ausweisen und hatte einen Verordnungsentwurf bereits in die Anhörung gegeben. Schließlich werden auch neuere Entwicklungen wie das Brachfallen eines ca. 40 ha großen Industriegebietes nur wenige Kilometer weiter westlich (StoraEnso in Baienfurt) mit hervorragendem Verkehrsanschluss einfach ignoriert. Dann noch zu behaupten, der Standort Zwings entspreche „dem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben formulierten Leitbild für Siedlung, bezogen auf die Entwicklung für Gewerbe und Industrie“ (ziff. 3.2.3.5 des Entwurfs) ist völlig unverständlich und wird auch „durch den hier gewählten interkommunal angelegten Planungsansatz“ in keiner Weise logischer, denn ein solcher Ansatz ist in diesem Fall genauso schädlich wie ein kommunaler! Auch die Begründung für Zwings in Punkt 3.2.3.6, nämlich, „dass ein Standort gesucht wurde für Nutzungen, die in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Siedlungsbereichen zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führen würde“ und der deshalb „den gewählten, von größeren Siedlungsbestandteilen weit entfernten Standort“ erforderlich machen würde, erscheint uns vorgeschoben. Sagen wir es doch mal deutlich und ungeschminkt: Die Stadt Bad Wurzach ist bei Zwings, ausgelöst durch die irrwitzigen Überlegungen des Großsägers Klenk im Jahr 2005, mehr oder weniger zufällig an ausgezeichnet landwirtschaftlich nutzbares Gelände in ebener Lage in einer ansonsten von Bebauung noch weitgehend unberührten Landschaft gekommen, die dem Landratsamt wenige Jahre zuvor noch als äußerst schutzwürdig erschienen war, hat für dieses Gelände sicherlich mehr bezahlt als den unter Landwirten üblichen Bodenpreis, und versucht nun, mit möglichst unverfänglichen Begründungen dieses Gelände wieder zu Geld zu machen, nachdem Klenk jetzt andere Pläne (und Sorgen!) hat.

Und auch das „**Konzept zur Flächenkompensation**“ ist eine Mogelpackung:

Der Standort „Brugg“ wäre, - mit entsprechenden Auflagen für die derzeitigen Nutzer,- durchaus nach Kiesabbau als Industriegebiet geeignet und war deshalb ja auch bisher als solches ausgewiesen (21 ha). Die Stadt Bad Waldsee gibt zwar formal den Standort „B 30 – Abfahrt Ost“ als Gewerbegebiet auf (8,5 ha), widmet ihn

aber gleichzeitig zur Wohnbaufläche um! Wo ist da – für die Natur – die „Kompensation“? Weitere 2,4 ha steuert die Stadt Bad Waldsee im Bereich Untermöllenbronner Weg bei, einem z. T. etwas anmoorigen und von Bodendenkmalen übersäten Gebiet, das die Stadt schon zuvor nach ihrem eigenen Stadtentwicklungskonzept als für Bebauung ungeeignet aufgegeben hatte. Und die Gemeinde Wolfegg hat ihr Gebiet „Schlupfenmösle“ (8,2 ha), das fast vollständig aus Wald besteht (!!), nur nach dermaßen heftigen und z. T. unsachlichen Diskussionen aus der Planung genommen, dass man sich leicht ausrechnen kann, wann sie mit der Wiederausweisung beginnen wird. Und ganz zum Schluss fehlen dann zur „Kompensation“ auch noch 2,9 ha (43 ha zu 40,1 ha).

Hier von einer „weitgehend flächenneutralen Kompensation“ zu sprechen, erscheint uns vollkommen unangemessen! **Wir lehnen deshalb die Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Wurzach als unbegründet ab.**

## **2. Bebauungsplan OGI**

### **zu 2.3 Unzulässige Anlagen**

Die Liste der unzulässigen Anlagen ist so lang, dass sowohl aus den Reihen der Stadträte selbst als auch von den Naturschutzverbänden Bedenken geäußert werden, ob diese Festsetzungen Bestand haben werden.

Die Stadträte treibt dabei die Besorgnis um, dass sich nicht genügend ansiedlungswillige Betriebe für das Gebiet finden werden.

Wir haben Bedenken, dass sich diese Einschränkungen rechtlich und politisch nicht halten lassen, wenn ansiedlungswillige Betriebe da sind, die das Industriegebiet nutzen wollen. Hier muss betont werden, dass geschützte Hochmoorflächen wie das in Hauptwindrichtung liegende nahe Wurzacher Ried ganz besonders empfindlich gegen Stoffeinträge aller Art sind. Wir vermissen hierzu in der Planung belastbare Aussagen! Auch der Umweltbericht handelt diesen Aspekt nur unter dem Blickwinkel „Schutzgut Mensch“ ab und spricht davon, dass Gewerbebetriebe, die nicht dem BImSchG unterliegen „in der Regel keinen erheblichen Beitrag zur Schadstoffbelastung ihrer Umgebung liefern“. Abgesehen davon, dass mit „in der Regel“ gar niemandem geholfen ist, reagieren Hochmoore auf andauernde Schadstoffeinträge, die sich über lange Zeiträume kumulieren, leider viel empfindlicher als die akute menschliche Gesundheit.

### **zu 2.29 Verzicht auf Eindeckung der Dächer mit unbeschichtetem Metall**

Wir begrüßen diese Regelung für die Dachflächen, fordern jedoch die Ausdehnung auch auf „untergeordnete Bauteile“ wie z. B. Dachrinnen, in denen bekanntlich das meiste Wasser fließt.

### zu 2.3 Maßnahmen in der zu erhaltenden Kiesgrube

Die Kiesgrube hat ihre Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt in erster Linie ihren trockenen Ruderalstandorten mit geringer und geringster Vegetation zu verdanken. Bepflanzungen und Einsaaten aller Art wirken sich hier in jedem Fall kontraproduktiv aus und sind daher zu unterlassen. Auch eine Nutzung des Grubenbereichs als „Pausen- und Aufenthaltsraum“ mit Bänken und Abfalleimern ist keinesfalls erwünscht und kann die Tier- und Pflanzenwelt nur beeinträchtigen. Die Kiesgrube sollte daher in ihrem jetzigen Zustand erhalten und gegen Außeneinflüsse aller Art aus dem bebauten Gebiet so gut wie möglich abgeschirmt werden.

### zu 3.3. Sanierung der Versickerungsgrube „Mausgrube“

Die „Mausgrube“ ist eine schon seit längerer Zeit bestehende Versickerungsgrube. Es erschließt sich uns nicht, weshalb deren ordnungsgemäße Unterhaltung eine Ausgleichsmaßnahme für einen neuen Eingriff in Natur und Landschaft sein soll. Die Ausgleichskonzeption ist daher zu berichtigen und zu ergänzen.

### zu 3.4. Anlage von „Lerchenfenstern“

Die Anlage von sogenannten Lerchenfenstern in Getreidefeldern gilt nach heutigen Erkenntnissen als praktikable Biotopverbesserungsmaßnahme für die bedrohte Feldlerche. Allerdings sind die Erfahrungen mit dieser Methode noch nicht alt und können z. B. ein sich eventuell bei der Beutesuche anpassendes Prädatorenverhalten noch nicht berücksichtigen. In jedem Fall aber sind die geplanten 600 qm Lerchenfenster deutlich zu wenig und müssen sicher um den Faktor 2-3 erhöht werden. Im Grünordnungsplan sind im übrigen noch 975 qm Lerchenfenster auf insgesamt 19,5 ha Fläche enthalten (S. 47). Dieser Widerspruch ist aufzuklären. Außerdem ist nicht die Tatsache einer Brut an sich sondern der Brut-**Erfolg** entscheidend, weshalb eine einmalige Monitorkartierung zur Brutzeit absolut nicht ausreicht, um den Erfolg zu dokumentieren und zu bewerten. Es müssen in jedem Fall weitere Kartierungen Mitte bis Ende Mai erfolgen (Erstbruten) sowie Mitte bis Ende Juni (Zweitbruten), um den tatsächlichen Bruterfolg beurteilen zu können. Es muss sicher gestellt und festgeschrieben werden, dass diese Kartierungen mindestens 5-10 Jahre lang durchgeführt und ihr Ergebnisse jährlich mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden besprochen werden, um nötigenfalls sofort mit Änderungen des Ausgleichskonzeptes reagieren zu können, bevor die Lerchen-Population nachhaltigen Schaden erleidet. Ohne eine solche Überwachung und Verifizierung des Bruterfolgs müssen wir das Ausgleichskonzept als reines Lippenbekenntnis bewerten.

### zu 6.18 Begrünung Stellplätze, 6.19 Dachbegrünungen, 6.20 Pflanzzeitpunkte

Aus diesen Soll-Vorschriften sind zwingende Vorgaben zu machen.

### **zu 8.2.2 Ziele übergeordneter Planungen**

Das Bebauungsplanvorhaben widerspricht einer Vielzahl dieser übergeordneten Grundsätze. Dazu wurde weiter oben bei der Änderung des Flächennutzungsplans bereits Stellung genommen.

### **zu 8.2.7.2 Gebietscharakter**

Nach unserer Auffassung verbietet sich in einem so sensiblen Gebiet, wie es hier beschrieben wird, die Anlage eines Gewerbe- und Industriegebietes vollständig und bedingungslos. Es wird bezweifelt, dass die Immissions-Emissions-Problematik allein mit Ausschlussformulierungen in den Griff zu bekommen ist. Auch noch viel aufwändigere Be- und Eingrünungskonzepte als die hier geplanten können den Schaden für Landschaft und Ökologie weder verbergen noch beheben. Außerdem tragen solche isoliert in der Landschaft liegenden Gebiete unweigerlich den Keim für spätere ständige Erweiterungen in sich.

## **3. Umweltbericht**

### **zu 1.1 Kurzbeschreibung**

Die Prognose von 400-600 neuen Arbeitsplätzen erscheint für ein Gewerbe- und Industriegebiet, das ausdrücklich und gezielt größere Unternehmen ansprechen soll und will, als vollkommen überhöht.

### **zu 1.3 Wichtigste Ziele**

Der interkommunale Ansatz trägt leider nicht per se zur Eindämmung des Flächenverbrauchs und zum Abbau von Konkurrenzsituationen zwischen Kommunen bei. Die vorliegende Planung ist sogar ein Beleg dafür, dass dies nicht der Fall ist. Die beteiligten Gemeinden nehmen vielmehr nur unter gegenwärtigem Zwang Flächen aus der Planung, die sie aber meist ohnehin nicht mehr ernsthaft verfolgen (Ausnahme: Wolfegg, siehe oben). Besonders unverfroren geht dabei Bad Waldsee zur Sache: Die Stadt widmet 8,5 ha Fläche einfach in Wohnbebauung um und nimmt weitere 2,4 ha aus der Planung, die das eigene Stadtentwicklungskonzept schon als nachteilig erkannt und aufgegeben hat. Dann beteiligt man sich an Zwings, weil interkommunal gerade „in“ und leichter zu genehmigen ist, weist aber gleichzeitig weitere 11 ha Gewerbegebietserweiterung auf eigener Gemarkung im Gebiet „Wasserstall“ aus. Auch ist keineswegs sicher, dass die heutigen „Kompensationsflächen“ nicht später, wenn „weiterer dringender Bedarf“ vorliegen wird, sofort wieder reaktiviert werden, was bei den Beratungen in Wolfegg schon recht unverhohlen anklang. Es

scheint, als werde der Flächenverbrauch durch interkommunale (Zusatz-)Projekte sogar noch angeheizt.

## zu 2.2 Schutzgut Pflanzen und Lebensräume, Bewertung der Ist-Situation

Hier, wie auch an zahlreichen übrigen Stellen der Unterlagen, betonen die Planer immer wieder, dass intensive Landwirtschaft, v. a. Maisanbau, das überplante Gebiet prägt und wollen damit suggerieren, dass der Verlust an Lebensräumen durch Bebauung so schlimm gar nicht sein könne. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass landwirtschaftliche Kulturen immer nur eine zufällige kurzfristige Momentaufnahme darstellen, nächstes Jahr dort wieder Getreide oder Grünland wachsen kann oder gar ein Demeter-Landwirt wirtschaftet. Wo aber einmal ein Industriegebiet errichtet wird, dort ist der Verlust – in menschlichen Zeiträumen gemessen – endgültig!

Zum Wirkfaktor „Stickstoffdeposition“ werden im wesentlichen nur Vermutungen geäußert: „Da die Art und Größe anzusiedelnder Betriebe nicht bekannt ist....“ „Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung dürfte....mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nur im Nahumfeld....“ Daraus wird aber dann der kühne Schluss gezogen: „Erhebliche plan- bzw. betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen durch den Wirkfaktor Stickstoffdeposition auf das Schutzgut Pflanzen werden als **nicht gegeben** gewertet“. Sieht so eine UVP aus? Das ist Verbalakrobatik aber keine Umweltverträglichkeitsprüfung!

## zu 2.3 Schutzgut Tiere

Vögel: Für eine korrekte avifaunistische Erfassung des Ist-Zustandes sind **mindestens** 10 Begehungen pro Jahr und Fläche anerkannter Standard. Auch die zur Zugzeit im September durchgeführte Ein-Tages-Kartierung kann keine verlässlichen Erkenntnisse liefern und wird der außergewöhnlichen avifaunistischen Situation rund um den Rohrsee in keinsten Weise gerecht. Zum Thema „Feldlerche“ siehe Ziffer 3.4 des Bebauungsplans.

Kriechtiere: Ein effektiver Schutz der Zauneidechsen-Population (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) im Plangebiet in der alten Kiesgrube ist nur möglich, wenn deren benachbarte Populationen erfasst und kartiert werden, auch wenn diese außerhalb des sonstigen Untersuchungsgebietes liegen sollten. Eine entsprechende Untersuchung fehlt aber.

Tag- und Nachtfalter: Der methodische Aufwand zur Ermittlung der Falterfauna ist in der Planung als äußerst bescheiden und völlig unzureichend zu bezeichnen. Insbesondere reichen die zwei Nachtfänge bei weitem nicht aus, sind doch mindestens 6-8 Lichtfänge pro Saison als anerkannter Standard anzusehen. Auch wurden offensichtlich örtlich bekannte und anerkannte Experten der Falterfauna nicht oder höchstens ganz lückenhaft in die Untersuchung einbezogen.

Wildbienen: Es wird eine alte Erhebung mit immerhin 23 nachgewiesenen verschiedenen Arten kurz zitiert, die z. T. in der Roten Liste als gefährdet eingestuft sind. Für die Planer war das aber offenbar keinerlei Motivation, eigene aktuelle Daten zu erheben und diese zu bewerten, denn eine solche Untersuchung, die dringend notwendig ist, fehlt leider vollständig.

### **zu 2.6 Schutzgut Wasser**

Trotz aller Beteuerungen der Planer sehen wir nach wie vor Gefährdungen für das Grundwasser gegeben. Unterlagen, auf die sich die Planer beziehen, wurden z. T. nicht zur Verfügung gestellt und können deshalb auch nicht beurteilt werden (siehe oben). Entgegen ursprünglichen Absichten soll die Kiesgrubensohle, die nur 0,8 bis 1,0 Meter über Grundwasserstand liegt, nicht aufgefüllt und angehoben werden, was aus Artenschutzgründen auch richtig ist. Dadurch besteht jedoch eine erhöhte Gefahr, dass durch Unfälle oder andere unvorhergesehene Ereignisse das Grundwasser und damit u. U. auch die Haidgauer Quellseen im Wurzacher Ried kontaminiert werden könnten. Schon aus Vorsorgegründen haben daher unserer Ansicht nach Industriegebiete in Wasserschongebieten von der Qualität der Haidgauer Heide nichts zu suchen.

### **zu 2.8 Schutzgut Landschaft**

Die Planer des Vorhabens scheinen auf keinen Fall zu den „aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachtern“ zu gehören, die sie so ausführlich zitieren. Mitten in eine einzigartige Moränenlandschaft, genau zwischen die Naturschutz- und FFH-Gebiete von europäischem Rang Wurzacher Ried und Rohrsee, losgelöst von allen größeren Siedlungsstrukturen solch ein Gewerbe- und Industriegebiet pflanzen zu wollen, kann nur als ausgesprochene Kulturschande bezeichnet werden.

### **zu 2.11 Natura 2000 – Schutzgebiete**

Eine substantiierte Verträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden. Stattdessen wurden Vermutungen geäußert (bezüglich Immissionen), Daten nur halbherzig (Vögel, Schmetterlinge, Kriechtiere) oder gar nicht (Wildbienen) erhoben und danach schlicht behauptet: „Funktionale Beziehungen, die im engeren Wirkraum des Projekts gestört werden könnten, existieren daher nicht“. Das nennt sich dann „das Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung“. Es bleibt abzuwarten, ob so etwas einer rechtlichen Nachprüfung standhalten wird.

### **zu 2.13 Ziele der Raumordnung und Fachplanungen**

Zu den meisten der hier angeführten Problemkreise wurden schon weiter oben Ausführungen gemacht und Stellungnahmen abgegeben.

Zum LSG-Vorschlag „Wurzacher Becken“:

Das Landratsamt Ravensburg hat im Juni 2001 einen wohlbegründeten Entwurf für ein Landschaftsschutzgebiet „Moränenlandschaft des Wurzacher Beckens“ vorgelegt, der bis jetzt am politischen Widerstand aus der Landwirtschaft gescheitert ist. Das Landratsamt hatte den Planern jetzt aufgegeben, sich mit diesem Vorschlag ausführlich auseinander zu setzen, auch wenn er noch keine Rechtskraft hat. Das war den Planern gerade mal eine halbe Seite wert, weil „sich ein besonderer naturräumlicher Wert (der Landschaft) hier dem unvoreingenommenen Betrachter nicht ohne weitere Kenntnisse erschließt“. Wieder einmal wird von den Planern „die relative Biotoparmut bzw. das gänzliche Fehlen in dem durch intensive Landwirtschaft geprägten Gebiet und seinem Umfeld“ beschworen und daraus messerscharf geschlossen, man müsse sich in diesem Fall daher nur mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigen, jedoch „erscheint eine weitere und gesonderte Abarbeitung des Belanges „Wurzacher Becken“ bzw. des geplanten LSG im Zuge der Umweltprüfung nach rechtlichen und fachlichen Maßstäben im Umweltbericht nicht erforderlich“.

Abgesehen davon, dass dies einer schallenden Ohrfeige für das Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg gleichkommt, zeugt es nicht gerade von der Weitsicht der Planer, die nur gerade 500 m über die Grenze des Planungsgebiets hinaus reicht, und schon gar nicht von der Unvoreingenommenheit als Betrachter dieser Landschaft.

Eine zusammenfassende Stellungnahme und unsere Gesamtbewertung zum Vorhaben „Oberschwäbischer Gewerbe- und Industriepark – OGI“ finden Sie am Beginn dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ulfried Miller

Georg Heine